

**Satzung der Stadt Bönningheim
über die Durchführung von Wochen- und Krämermärkten
(„Marktordnung“)**

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg („Gemeindeordnung“ – GemO) in der Fassung vom 14. Juli 2000 (GBl. 2000, Seite 581, berichtigt auf Seite 698) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 Seite 1) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005 Seite 206), hat der Gemeinderat der Stadt Bönningheim in seiner Sitzung am 16.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Bönningheim betreibt regelmäßig folgende Märkte als öffentliche Einrichtung:
 - a) Wochenmarkt
 - b) Krämermarkt
- (2) Mit der Durchführung der Märkte können auch Dritte beauftragt werden.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Benutzer der Wochen-, und Krämermärkte.
- (2) Die Benutzer unterliegen den Vorschriften dieser Satzung mit dem Betreten des Marktgeländes.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die Standinhaber, ihr Personal und die Besucher der Märkte.

§ 3

Platz, Terminierung und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Bönningheim bestimmten Flächen zu den von dieser festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Der Wochenmarkt findet jeden Freitag, in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf dem Marktplatz und den angrenzenden Straßen („Hauptstraße“, „Kirchstraße“ und „Michaelsbergstraße“) statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) Der Krämermarkt findet am
 - a) 25. März,
 - b) 15. Novembereines jeden Jahres auf dem Marktplatz und den angrenzenden Straßen („Hauptstraße“, „Kirchstraße“, „Michaelsbergstraße“, „Schlossergasse“ und „Schloßstraße“) statt. Fällt einer der unter Buchstabe a) oder c) genannten Tage auf einen Freitag, Samstag, Sonn- oder Feiertag, findet der Krämermarkt am nächsten darauf folgenden Werktag statt. Die Krämermärkte beginnen um 08.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Markttag, Öffnungszeiten und Platz von der Stadt Bönningheim abweichend festgesetzt wird, wird dies ortsüblich öffentlich bekannt gegeben.

§ 4

Leitung der Märkte

Zur unmittelbaren Handhabung der Ordnung auf den Märkten wird durch die Stadtverwaltung ein Marktmeister, bzw. eine Marktmeisterin bestellt.

§ 5

Zweckbestimmung der Märkte

(1) Wochenmarkt

- 1.1 Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Absatz 1 und § 68a der Gewerbeordnung (GewO) aufgeführten Waren feilgeboten werden. Dies sind im Einzelnen:
 - (a) Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches („*Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch*“ – LFGB) in der jeweils geltenden Fassung;
 - (b) Alkoholische Getränke, soweit diese aus selbstgewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft oder des Wein-, Obst-, oder Gartenbaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst durch den Urproduzenten vergoren wurden, ist zulässig;
 - (c) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - (d) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.
- 1.2 Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

(2) Krämermarkt

- 1.1 Auf dem Krämermarkt dürfen alle nach § 68 Absatz 3 GewO zugelassenen Waren und Gegenstände verkauft werden, soweit nicht deren Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist.
- 1.2 Fahr-, Schau-, Unterhaltungs- und Belustigungsgeschäfte sind von den Krämermärkten ausgeschlossen, es sei denn sie werden auf dem Wege der Ausnahmeregelung von der Marktverwaltung zugelassen.

§ 6

Zutritt

- (1) Jedermann ist im Rahmen der für alle geltenden Bestimmungen berechtigt, sich zur Teilnahme an den Märkten zu bewerben.
- (2) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund einzelne Benutzer von der Teilnahme ausschließen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - (a) gegen diese Satzung,
 - (b) gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung,
 - (c) oder gegen geltendes Rechtgröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 7

Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Das Aufstellen von Ständen außerhalb des festgelegten Marktgeländes ist nicht gestattet.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadtverwaltung aufgrund eines zuvor eingereichten schriftlichen Antrags für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis in Form einer Monats- oder Jahreszulassung) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Stadt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines Standplatzes.
 - (a) Ein Tausch der Plätze darf nicht vorgenommen werden. Beim Krämermarkt können die Plätze, die am Markttag um 07.30 Uhr nicht belegt sind, anderweitig vergeben werden. Die von der Marktverwaltung festgesetzten Maße und Abstände sind genau einzuhalten. Vorbauten, Stützen, Streben, Treppen,

- Seilverspannungen, usw. müssen innerhalb des zugewiesenen Platzes bleiben und dürfen keine Verkehrshindernisse darstellen.
- (b) Nichtangemeldeten Verkäufern werden beim Krämermarkt, soweit vorhanden, freigewordene oder bisher nicht belegte Stammplätze zugewiesen („Restplatzvergabe“). Die Entscheidung über die Vergabe dieser Plätze wird von der Marktverwaltung vor Ort unter der Berücksichtigung des Warenangebotes und der Größe des jeweiligen Standes getroffen.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
 - (4) Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist der Fall, wenn
 - (a) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - (b) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 - (c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer für die Teilnahme am jeweiligen Markt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - (d) ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.
 - (5) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
 - (6) Die für den Publikumsverkehr und die Rettungsfahrzeuge bestimmten Straßen und Wege müssen frei bleiben und dürfen nicht zugestellt werden. Das gleiche gilt auch für die vorhandenen Hydranten und die Unterflurstromversorgung.
 - (7) Betreffend der Strom- und Wasserversorgung gelten die von der Stadtverwaltung erarbeiteten Richtlinien. Diese werden den Marktbesuchern mit der Zuteilung der Standplätze bekanntgegeben.

§ 8

Auf- und Abbau

(1) Wochenmarkt

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgestellt, angefahren oder ausgepackt werden. Sie müssen spätestens 30 Minuten nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt werden. Nicht abgebaute Stände werden auf Kosten des Standinhabers entfernt.

(2) Krämermarkt

Der Aufbau der Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände muss um 07.30 Uhr beendet sein. Der Abbau muss bis spätestens 19.00 Uhr erfolgt sein. Während der Öffnungszeiten der Krämermärkte ist die Zulieferung mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet. Nicht abgebaute Stände werden auf Kosten des Standinhabers entfernt.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nur mit Zustimmung der städtischen Marktverwaltung abgestellt werden.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden. Bei der Aufstellung und beim Betrieb der Verkaufseinrichtungen müssen die Belange des Feuerschutzes beachtet werden.
- (3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsflächen an gut sichtbarer Stelle ihren Namen

bzw. ihre Firmenbezeichnung sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

- (4) Das Anbringen von anderen als in Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (5) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Verkaufen mindestens 45 Zentimeter betragen.
- (6) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 Meter überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (7) Die Preisauszeichnung ist entsprechend der Preisangabenverordnung (PAngV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- (8) Marktbesicker die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung („Mess- und Eichverordnung“ - MessEV) vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte benutzen.

§ 10

Mehrweggeschirr

- (1) Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist für den Verzehr auf allen Märkten grundsätzlich untersagt.
- (2) Getränke dürfen nur in wieder verwendbarem Mehrweggeschirr, z.B. in Gläsern oder in Pfandflaschen abgegeben werden.
- (3) Soweit Speisen mit Geschirr abgegeben werden, ist spülfähiges Mehrweggeschirr zu verwenden.
- (4) Ausnahmen von diesen Verboten können bei der Marktverwaltung nach rechtzeitiger Anmeldung beantragt werden.

§ 11

Einheitlicher Ansprechpartner

Die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren nach §§ 5, 7 und 9 dieser Satzung können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW) abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a- 71e des Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg („Landesverwaltungsverfahrensgesetz“ - LVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 12

Reinigung und Abfallbeseitigung

- (1) Die Marktbesicker sind verpflichtet, ihren Standplatz sauber zu halten und nach Abbau des Standes besenrein zu verlassen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Sie haben ihren Standplatz sowie den unmittelbar angrenzenden Verkaufsbereich im Winter von Schnee und Eis freizuhalten und mit abstumpfendem Material zu bestreuen.
- (2) Die Marktbesicker sind verpflichtet, die bei ihren Verkaufseinrichtungen anfallenden Verpackungsmaterialien und Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport. Außerhalb des Marktplatzes angefallene Abfälle dürfen nicht auf die Märkte mitgebracht werden.
- (3) Inhaber von Marktständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für evtl. anfallende Abfälle geeignete Behälter

aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf zu entleeren und den darin gesammelten Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (4) Soweit die Marktbesicker ihren Verpflichtungen nach Nr. 1 bis Nr. 3 trotz Aufforderung durch die Marktverwaltung nicht nachkommen, führt die Marktverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Marktbesickers durch.

§ 13

Erhebung von Marktgebühren

Die Stadt Bönningheim als Veranstalter der Märkte im Sinne der §§ 67 und 68 der GewO erhebt für die Überlassung der Standplätze auf dem Marktgelände von den Anbietern eine Gebühr gemäß § 71 GewO („Marktgebühr“).

§ 14

Gebührensatz

(1) Wochenmarkt:

Die Standplätze werden auf Antrag vergeben. Die dafür fällige Gebühr wird zum Jahresbeginn durch die Stadtverwaltung in einem Gebührenbescheid festgesetzt. Die Jahresgebühr für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt, inklusive Stromanschluss, beträgt 500,00 Euro. Die Jahresgebühr für einen Standplatz ohne Stromversorgung beträgt 250,00 Euro.

(2) Krämermarkt:

Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Frontmeter eines Marktstandes je Markttag 4,00 Euro. Gebührenschuldner ist der Marktbesicker. Ist er am Markttag bei seinem Stand nicht selbst anwesend, hat er seinem Verkäufer die Vollmacht zur Auszahlung der Marktgebühren zu geben.

Die Gebührenschuld entsteht mit Zuweisung eines Standplatzes. Die Gebühr wird fällig mit dem Beginn des Marktes. Die Marktgebühren werden durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung am Markttag erhoben. Der Nachweis über die Entrichtung der Marktgebühren ist während der ganzen Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten der Stadtverwaltung vorzuzeigen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR kann nach § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. die Zweckbestimmung nach § 5,
2. den Zutritt nach § 6,
3. den Standplatz nach § 7,
4. den Auf- und Abbau nach § 8,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 8,
7. das Mehrweggeschirr nach § 10,
8. die Reinigung und Abfallbeseitigung nach § 12 verstößt.

§ 16

Andere Veranstaltungen im Sinne der §§ 60b und 64-66 der GewO

Bei der Veranstaltung von Volksfesten (§ 60b GewO), Messen (§ 64 GewO), Ausstellungen (§ 65 GewO) und Großmärkten (§ 65 GewO) gelten die Bestimmungen dieser Satzungen dieser Satzung über die Verkaufseinrichtungen (§ 9) und über die Reinigung (§ 12) sinngemäß.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die noch bestehenden in Kraft befindlichen Marktsatzungen und Marktregeln der Stadt Bönningheim außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg („*Gemeindeordnung*“ - GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bönningheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bönningheim, den 16.12.2016

gez.
Kornelius Bamberger
Bürgermeister